

überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Die Begründung zu dieser Entscheidung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau – ABH 2 –, eingesehen werden.

Hamburg, den 27. März 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 615

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau, eine Zustimmung nach § 64 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) für die Sanierung belasteter Böden durch Bodenaustausch auf dem Grundstück Brennerhof hinter 102 beantragt.

Das Vorhaben stellt eine Abgrabung nach Nummer 3.4.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg dar. Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Die Begründung zu dieser Entscheidung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau – ABH 2 –, eingesehen werden.

Hamburg, den 28. März 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 616

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma Hafencity Hamburg hat bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Planfeststellungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Bauvorhaben „Kaimauersanierung Magdeburger Hafen Südteil“ beantragt.

Dieses Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVP wird

von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVP bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Hamburg, den 19. März 2012

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 616

Erörterungstermin im gemeinsamen Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der B 4/75 (Wilhelmsburger Reichsstraße), die Anpassung von Eisen- bahnbetriebsanlagen und die Errichtung von Lärmschutzanlagen in Wilhelmsburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Vorhabenträgerin des Straßenbauvorhabens), und die Deutsche Bahn Netz AG (Vorhabenträgerin der Anpassung der Bahnanlagen) beabsichtigen im Wege eines gemeinsamen Vorhabens die vorhandene Bundesstraße B 4/75 zwischen den Anschlussstellen Wilhelmsburg-Süd und Georgswerder zurückzubauen und auf einer Länge von etwa 4,6 km an die östlich gelegenen Bahnanlagen zu verlegen. Neben dem vierstreifig geplanten Neubau der Bundesstraße mit einer Regelbreite von 28 m und dem Umbau der Anschlussstelle Wilhelmsburg-Süd sind hierzu die entsprechenden Anpassungen der Eisenbahnbetriebsanlagen sowie die Herstellung umfangreicher Lärmschutzanlagen vorgesehen. Weiterhin ist eine Anschlussstelle Wilhelmsburg-Mitte mit Anbindung an die Rotenhäuser Straße geplant. Betroffene Stadtstraßen sollen ebenfalls angepasst werden.

Im Rahmen eines gemeinsamen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit §§ 73, 78 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) haben die Planunterlagen in der Zeit vom 17. Februar 2011 bis zum 16. März 2011 zur Einsicht ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 30. März 2011.

Die rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden ab Montag, dem 23. April 2012, mit den Vorhabenträgerinnen, den Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen, die rechtzeitig Stellung genommen haben, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Veranstaltungssaal Saray Dügün Salonu, Schlenzigstraße 11, 21107 Hamburg, erörtert.

Für die Erörterung sind folgende Reihenfolge und Uhrzeiten unverbindlich vorgesehen:

1. Stellungnahmen der Behörden, der anderen Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzvereine am Montag und Dienstag, 23. und 24. April 2012, jeweils ab 10.00 Uhr,
2. Einwendungen der vom vorgesehenen Grunderwerb betroffenen Privatpersonen am Dienstag, 24. April 2012, ab etwa 15.00 Uhr,

3. sonstige Einwendungen von privater Seite am Mittwoch, 25. April 2012, und gegebenenfalls an den folgenden Tagen (Donnerstag und Freitag, 26. und 27. April 2012), jeweils ab 10.00 Uhr.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich, da es sich um eine mündliche Verhandlung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (keine allgemeine Informationsveranstaltung) handelt. Es werden vor allem die Inhalte der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert. Durch die Teilnahme am Termin gegebenenfalls entstehende Kosten (Fahrtkosten usw.) können nicht erstattet werden. An allen Tagen ist mit mehrstündigen Erörterungen zu rechnen.

Hamburg, den 26. März 2012

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 616

Ungültigkeitserklärung von Waffenbesitzkarten

Die durch das Justizariat der Polizei Hamburg erteilten waffenrechtlichen Erlaubnisse

- Waffenbesitzkarte
Nummer 000018188 vom 16. Mai 2006,
- Waffenbesitzkarte für Sportschützen
Nummer 000029365 vom 22. Juni 2007

des Herrn Dirk Feuerabend, geboren am 21. Oktober 1968 in Güstow, wohnhaft Großlohering 44 in 22143 Hamburg, sind gestohlen worden und werden hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 19. März 2011

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 617

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Wilhelmsburg, belegene öffentliche Wegefläche Am Industriebahnhof (Flurstücke 12 647, 12 511, 12 512, 12 518, 12 519 und 12 647 teilweise, alle ehemals 2734) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet und aufgehoben.

Hamburg, den 8. März 2012

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 617

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Romano Wolf, geboren am 20. April 1978, zuletzt wohnhaft Cottaweg 49 a, 22117 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 16. April 2012 zur

öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 212, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 30. April 2012 als bewirkt.

Hamburg, den 19. März 2012

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 617

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt von Ennin-Sampson Patrick, geboren am 2. September 1979, zuletzt wohnhaft Mümmelmannsborg 76, 22115 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 16. April 2012 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass eine Übergangsanzeige im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 212, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 30. April 2012 als bewirkt.

Hamburg, den 19. März 2012

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 617

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Mario Schröder, geboren am 4. November 1961, zuletzt wohnhaft Sonnenland 58, 22115 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 17. April 2012 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 220, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 1. Mai 2012 als bewirkt.

Hamburg, den 20. März 2012

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 617

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341), wird bekannt gegeben:

Der Wochenmarkt Wilhelmsburg findet ab dem 4. Mai 2012 bis auf weiteres dienstags in der Zeit von 8.00 Uhr